



An das Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
z.H. Mag.<sup>a</sup> Christa Wohlkinger  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
Geschäftszahl: BMUKK-13.480/0012-III/13/2013  
per Email: [begutachtung.ph@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung.ph@bmukk.gv.at)  
[christa.wohlkinger@bmukk.gv.at](mailto:christa.wohlkinger@bmukk.gv.at)

Wien, am 27.09.2013

### **Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Fr. Mag.<sup>a</sup> Christa Wohlkinger,

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BMUKK wird die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU novelliert. Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

#### **Allgemein**

Die ÖH Bundesvertretung begrüßt den Schritt des BMUKK den Studienkommissionen der Pädagogischen Hochschulen durch die Reduktion der Bestimmungen, der Verordnung größere Gestaltungsspielräume als bisher einzuräumen und so die angestrebten Kooperationen zwischen PHs und Universitäten im Bereich der Sekundarstufe zu fördern. Die ÖH kritisiert jedoch wie auch schon in der ausführlichen Stellungnahme zur Implementierung der PädagogInnenbildung NEU in den Gesetzen UG, HG und HSQSG weiterhin jegliche Form von Aufnahme- oder Eignungsprüfungen. Die empirische Messbarkeit pädagogischer Kompetenzen wird selbst von der von den Ministerien eingesetzten ExpertInnengruppe stark angezweifelt. Unter anderem darum



lehnt die ÖH die Verankerung von Aufnahmeprüfungen, die vor Beginn des Studiums abgehalten werden, absolut ab. In keinem Fall darf es zu Knock-Out-Eignungsfeststellungsprüfungen in Form von reinem Wissensabprüfen kommen, die nichts über eine "Eignung" für einen pädagogischen Beruf aussagen können. Die ÖH steht weiter dafür ein, dass allen Studierenden Zugang und Absolvierung der PädagogInnenbildung offen steht. Als geeignete Maßnahmen zur Überprüfung müssen aus Sicht der ÖH vermehrt Situationen der Selbsterfahrung als Unterrichtende angeboten werden. Des Weiteren darf es unter keinen Umständen zu unterschiedlichen Aufnahme- oder Eignungsverfahren an Universitäten und pädagogischen Hochschulen kommen, bei dem Studierende von Kooperationsstudien zwei oder mehrfache Verfahren absolvieren müssen. Die Absolvierung eines einheitlichen Verfahrens muss zum Studium an beiden Institutionen befähigen! Die vorliegende Verordnung macht ein einheitliches Verfahren zwar möglich, verpflichtet die PHs jedoch nicht dazu. Die Änderungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) bringen des Weiteren auch deutliche Verschlechterungen für die Studierenden mit sich, wie etwa die ersatzlose Streichung der bis dato durchgeführten verpflichtenden, persönlichen Eignungsgespräche zugunsten standardisierter, schriftlicher Tests. Zu den betreffenden Paragraphen im Gesetz nimmt die ÖH in Folge detailliert Stellung:

#### **ad § 2 Abs. 5**

Dieser Absatz regelt, was unter dem Begriff "Eignung" zu verstehen ist. "Eignung" ist demnach das "Vorliegen jener Dispositionen und Kompetenzen, die es erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ausbildung erfolgreich durchlaufen, auf Grundlage dieser Ausbildung den Lehrerberuf kompetent und berufszufrieden ausüben und sich kontinuierlich im Beruf weiter entwickeln wird". Bei den gesuchten "Dispositionen und Kompetenzen" kann es sich niemals um allgemein und dauerhaft gültige Kriterien handeln. Diese sind vielmehr Ergebnis eines dynamischen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses. Die ÖH kritisiert daher weiterhin, dass die Verordnung, wie auch die in Frage kommenden Gesetzestexte nicht klarstellen wer, wie, wo und wann mit der Definition dieser Kriterien bzw. dieses Kompetenzkataloges beauftragt wird und in welcher Form bzw. mit welcher Verpflichtung dieser Kompetenzkatalog veröffentlicht wird.



Unbedingt muss es sich dabei um ein Gremium handeln, in dem Interessensvertreter\_innen aller direkt betroffenen Personengruppen wie Studierenden-, Schüler\_innen-, und Elternvertreter\_innen vertreten und gehört werden.

### **ad § 3. Abs. 1 Z1**

Hier wird die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium geregelt. Unter Z1 sind u.a. folgende Kriterien gelistet, die als "persönliche und leistungsbezogene Eignung" nachzuweisen sind: Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Reflexionsfähigkeit.

Die ÖH weist darauf hin, dass es sich dabei um Fähigkeiten handelt die unter keinen Umständen im Rahmen von Multiple-Choice-Tests erhoben werden können. In den entsprechenden Erläuterungen heißt es: "Das Aufnahmeverfahren wird im Vergleich zu dem bestehenden Verfahren schlanker gestaltet. Durch den Einsatz wissenschaftlich fundierter Verfahren soll auf effiziente und ressourcenschonende Weise sichergestellt werden, dass nur solche Personen in die Ausbildung aufgenommen werden, die die Eignungskriterien erfüllen." Die ÖH kritisiert diese Haltung und Argumentation gegenüber den Studierenden, die sich so einem Verfahren unterziehen müssen. Spardruck und scheinbare Effizienz führen nicht zu einer qualitativen Aufwertung des Lehrberufs.

Die ÖH lehnt grundsätzlich Aufnahmeverfahren ab, fordert aber - so sie bei den Pädagogischen Hochschulen beibehalten und bei den Lehramtsstudien an Universitäten eingeführt werden - die Weiterentwicklung der persönlichen Eignungsgespräche mit entsprechend geschultem Personal, wie unter § 5 Abs. noch präzisiert wird.

### **ad §3 Abs. 1 Z2**

Erneut weist die ÖH darauf hin, dass hier, wie auch in den bereits erlassenen Gesetzestexten die Formulierung richtig gestellt werden muss auf "fachliche und/-oder künstlerische Eignung"

Darüber hinaus muss die ÖH erneut kritisieren, dass auch im § 51 Abs. 3 HG verabsäumt wurde, die mit der Gestaltung der Zulassungsprüfungen beauftragten Studienkommissionen dazu zu verpflichten, die Kriterien sowie den genauen Ablauf



jener Verfahren entsprechend transparent zu veröffentlichen.

### **ad §3 Abs. 1 Z3**

Die ÖH ist sehr beunruhigt ob der hier formulierten Anforderungen an die potentiellen Studienanfänger\_innen. Von Maturant\_innen bereits vor Studienbeginn zu fordern "didaktische, Diversitäts-, Gender-, und Beratungskompetenzen" vorzuweisen ist vor allem angesichts eines Schulsystems - das die Entwicklung dieser wichtigen Kompetenzen nicht unterstützt - sinnlos. Die ÖH plädiert dringend für ein Umdenken: die genannten Kompetenzen können angesichts ihrer Komplexität und Vielschichtigkeit erst im Rahmen eines Studiums und einer andauernden Weiterbildung erfasst und schrittweise angeeignet werden. Es ist absurd von Studienanfänger\_innen vor Beginn des Studiums Kompetenzen zu fordern, für deren Aneignung eigentlich das Lehramtsstudium bzw. darauf folgende Weiterbildungen zuständig sind.

Ausdrücklich begrüßt wird von der ÖH der Entfall der ehemaligen § 3 Abs. 1 Z3 lit. a) und b). Da den Studienkommissionen mit der neuen HZV mehr Kompetenzen als bisher zufallen, bleibt jedoch zu befürchten, dass an manchen Standorten weiterhin über die Hintertür § 5 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 ein "Abprüfen" der "körperlich-motorischen" sowie der "musikalisch-rhythmischen" Eignung im Pflichtschulbereich kommen. Daher fordert die ÖH die entsprechenden Paragraphen so umzuformulieren, dass diese Befürchtung ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren wurde auch mit der Verpflichtung zur laufenden wissenschaftlichen Evaluierung der Eignungsfeststellungsverfahren ein wichtiger, positiver Schritt gesetzt. Die Verordnung muss aus Sicht der ÖH aber klare Vorgaben zur Evaluierung machen und diese nach internationalen Standards der Qualitätssicherung implementieren.

### **ad § 5. Abs. 1**

Die ÖH fordert, dass die Verordnung, die hier auf den § 51 Abs. 3 HG verweist, darüber hinaus regelt, welche Informationen 6 Monate vor Durchführung des Verfahrens auf der Homepage der PH veröffentlicht werden müssen.

Unbedingt muss über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer, die Antrittsmöglichkeiten sowie den detaillierten Ablauf des Verfahrens informiert werden. Die Kosten die für die Zulassungspüfungen anfallen dürfen unter keinen Umständen auf die Studierenden z.B.



in Form von Prüfungsgebühren abgewälzt werden. Die Verordnung muss dies klar ausschließen. Die ÖH weist auf die damit verbundenen Exklusionsmechanismen hin, wenn für den Antritt zu einer Zulassungsprüfung Geld von den Studierenden verlangt wird und plädiert dringend für keine weiteren Verschlechterungen hinsichtlich der Durchlässigkeit zum Studium.

### **ad § 5 Abs. 2**

Wie bereits oben, kritisiert die ÖH massiv den Entfall von individuellen Eignungs- oder Beratungsgesprächen. Die ÖH fordert daher die Wiederaufnahme von individuellen, professionell geführten Eignungsgesprächen in die HZV. Professionell durchgeführt bedeutet unter anderem, dass die mit der Durchführung betrauten Personen in der Lage sind ihre individuelle, sozio-kulturelle Prägung zu reflektieren und nicht in die Auswahl der Bewerber\_innen einfließen zu lassen. Andernfalls besteht, wie internationale Studien zeigen, die Gefahr, dass nur Bewerber\_innen ausgewählt werden, deren Habitus dem\_der "Prüfer\_innen" vertraut ist bzw. ähnelt. Dies kann durch eine Kommission aus mehreren "Prüfer\_innen", statt nur ein oder zwei Personen, noch besser gelingen. Wichtig ist auch, die Diversität im System Schule auf allen Ebenen zu fördern.

Darüber hinaus sind Beratungsgespräche klar von Eignungsgesprächen zu trennen, müssen jedoch auch als wichtiges Instrument für Studieninteressierte in der Verordnung verankert werden. Qualitativ hochwertige Beratung vor Studienbeginn bewirkt einen Rückgang der Anzahl von Studienabbrecher\_innen.

### **ad § 5 Abs. 3**

Überaus erfreut zeigt sich die ÖH gegenüber § 5 Abs. 3.

Es ist ein erster wichtiger Schritt hin zu mehr Diversität im Schulsystem, dass angehende Pädagog\_innen, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, beim Einstieg in das Studium unterstützt werden, indem vom Nachweis bestimmter Kriterien bei der Sprachüberprüfung Abstand zu nehmen ist.

Auch Personen mit besonderen Bedürfnissen haben künftig im Zulassungsverfahren Anspruch darauf, dass bestimmte Eignungskriterien nicht zu absolvieren sind, wenn sie auf Grund der Behinderung nicht erfüllt werden können.



Wie oben unter ad § 3 Abs. 1 Z 3. dargestellt müsste die Formulierung in beiden Fällen jedoch noch deutlicher ausfallen, damit einzelne PH-Standorte ob ihrer erweiterten Autonomie nicht doch sprachliche und körperliche Kriterien festschreiben, die von Menschen mit nicht deutscher Erstsprache oder mit besonderen Bedürfnissen nicht erfüllt werden können.

Das für Bewerber\_innen ein Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen wie Assistenz und Gebärdensprachdolmetscher\_innen besteht, ist von den PHs unter § 5 Abs. 1 ebenso zu veröffentlichen und die Kosten dafür müssen ebenfalls von der Hochschule, und nicht von den Bewerber\_innen, getragen werden.

#### **§5 Abs. 4**

Hier ist die Verordnung zu ungenau. Es muss generell festgeschrieben werden, in welcher Form und mit welcher Frist den Aufnahmewerber\_innen das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung mitzuteilen ist.

Die ÖH plädiert für eine schriftliche und inhaltliche Rückmeldung hinsichtlich der Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung.

#### **§5 Abs. 5**

Wenn Bewerber\_innen das Verfahren **positiv** absolviert haben so muss auch ihnen auch unbedingt ein schriftlicher Bescheid nach § 25 HG 2005 ausgestellt werden.

#### **§ 7**

Hinsichtlich der Online-Selbsterkundungsverfahren lässt die Verordnung gänzlich offen, welche Anbieter\_innen für dieses Verfahren in Frage kommen und nach welchen Kriterien die PHs sie zu wählen haben. Diese Intransparenz muss über die Verordnung behoben werden.

Wenn persönliche Beratungsgespräche zu vergleichbaren Kosten wie ein Online-Test durchzuführen sind, sind allenfalls immer die Beratungsgespräche als Instrument der Selbsterkundung und -einschätzung dem Online-Test vorzuziehen.

Begrüßenswert ist, dass nur die Absolvierung des Verfahrens, nicht aber dessen Inhalte bei der Feststellung der Eignung in Betracht gezogen wird.

Bedauernswert ist, dass der ehemalige § 7 Abs. 2 entfallen soll. Die ÖH plädiert dafür,



dass auch weiterhin die Zugänglichkeit zu den Selbsteinschätzungsinstrumentarien am Standort der jeweiligen PH gewährleistet werden muss.

#### **ad § 8**

Wie bereits oben mehrfach kritisiert, darf es nicht zu einem Entfall des bisherigen § 8 kommen. Diese Form der Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Studieninhalten und Berufsanforderungen kann nicht durch standardisierte Online-Verfahren ersetzt werden, da sie keinen vergleichbaren Nutzen für die Studierenden aufweisen.

#### **ad § 9 Abs. 1**

Mehrfach kritisiert hat die ÖH den Wegfall des Eignungs- und Beratungsgesprächs im Zuge der Eignungsfeststellung. Eignungsgespräche und Beratungsgespräche müssen voneinander klar getrennt (das eine im Zuge der Eignungsfeststellung, das andere als Instrument der Studienberatung für Bewerber\_innen) werden und in einer verbesserten Form beibehalten werden.

#### **ad § 9 Abs. 2**

Dieser Paragraph, der ebenfalls ersatzlos gestrichen werden soll, hob bis dato die Bedeutung von geeigneten Personal für die Durchführung von Eignungs- und Beratungsgesprächen hervor. Die geänderte Verordnung macht diesbezüglich keine Vorgaben, was zu einem Qualitätsverlust der Verfahren führen muss. Hier darf nicht gespart werden, stattdessen muss in die Weiterqualifizierung dieses Personals investiert werden.

Auch muss an dieser Stelle nochmal kritisiert werden, dass die Verordnung an keiner Stelle Vorgaben dazu macht, wer mit der Durchführung der Aufnahmeverfahren betraut werden darf und darüber hinaus auch nicht, wer Berechtigung dazu hat die Evaluierung derselben durchzuführen.

#### **§ 10 Abs. 1**

Ob einzelne Bewerber\_innen zum Studium und zur Ausübung des Lehrberufs "geeignet" sind kann über das angestrebte Verfahren **nie** mit Sicherheit festgestellt werden. Daher muss näher definiert werden, in welchen Fällen spezielle Eignungsfeststellungen



eingesetzt werden dürfen, und wie diese zu gestalten sind.

Diese Ausnahmefälle müssen genau definiert werden und der Einsatz zusätzlicher Verfahren darf nicht zur Regel werden.

### § 11 Abs. 1

Die Verordnung muss hier als Leitfaden für die jeweiligen mit der Anrechnung von bereits erbrachten Nachweisen beauftragten Studienabteilungen der Hochschulen konkrete Vorgaben machen. Zusätzlich muss hier festgeschrieben werden, dass die Hochschulen dazu verpflichtet sind, eine Liste jener Nachweise und Kriterien zu veröffentlichen, die als Ersatz für die Absolvierung der Eignungsfeststellung bzw. für Teilbereiche der Prüfung dienen. Hier muss die Transparenz dringend erhöht werden um gleiche Chancen und Bedingungen für alle Bewerber\_innen zu schaffen.

### § 13 Abs. 2

Keinesfalls darf dieser Paragraph — wie in der überarbeiteten Version vorgesehen— entfallen. An keiner anderen Stelle der neuen Verordnung wurden diesem im § 13 Abs. 2 geregelt, für Studierende und Studieninteressierte so wichtigen Punkte, festgeschrieben. Dass sie verkürzt und unvollständig an anderen Stellen im Gesetz auftauchen ist nicht ausreichend.

Statt diesen Paragraph zu streichen, fordert die ÖH, dass die darin geregelten Verpflichtungen zur Information der Studierenden im Falle der Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für Letztere gleichermaßen gelten sollen.

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Kohlmaier

(interim.Referentin für Pädagogische Angelegenheiten)

für das Vorsitzteam